

8.12 Fussgängerstreifen

Anforderungen

- Für die Lage des Fussgängerstreifens ist die Wunschlinie der Benutzer/Benutzerin zu berücksichtigen.
- Die Fussgänger müssen auf einem nicht überfahrbaren Standplatz sicher warten können.
- Bei Bushaltestellen ist ein Fussgängerstreifen hinter dem haltenden Fahrzeug anzuordnen.
- Die Sichtweiten auf dem Standplatz sowie vom Standplatz auf die Strasse sind gemäss den entsprechenden Normen einzuhalten.
- Ausserorts sind keine Fussgängerstreifen anzuordnen. Hier soll mit Querungshilfen gearbeitet werden.
- Fussgängerstreifen sind zu beleuchten, so dass die Fussgänger für die Fahrzeuglenker gut sichtbar angestrahlt werden (Beleuchtungsreglement für Kantonsstrassen und den Ausführungsbestimmungen Nummer 7).
- Die Standorte der Fussgängerstreifen sind nach verkehrstechnischen Kriterien mit der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (VTBP) zu planen und auszuführen.